

Je Ferdinand von Gots gnaden Römischer König / zu allen zeiten merer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Beham / Dalmatien / Croatia / vñ Sclauonien ic. König / Infant in Hispanien / Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / Steyr / Kärndten / Crain / vnd Wirtemberg ic. Graue zu Tyrol ic. Embieten allen vnd jeden vnsern vnd des heyligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Geyslichen vnd Weltlichen / Prelaten / Bawen / Freyen / herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Vitzthumben / Vögten / Pflegern / Der wesen / Amptleuten / Schultheysen / Burgermeystern / Richtern / Räten / Burgern / Gemeynenden / vñnd sonst allen andern vnsern vñnd des Reichs vnderthanen vñnd getrewen / würdet / vnser Lieb / Gnad / vñnd alles guts. Hoch vñnd Erwürdigen / Hochgebornen / lieben Freund / Neuen / Vetter / Schwäger / Ohain / Churfürsten vñnd Fürsten / auch Wolferlichen Maiestat vnsern lieben Bruders vñnd Herrn verordenten Commissarien / auch Churfürsten / Fürsten vñnd Stenden des heyligen Römischen Reichs / ernstliche Mandata der seye / bey schweren straffen vñnd peenen / wider obbemelten vnsern lieben Bruder vñnd Herrn / die Kay. Maiestat / vns noch vnser Land vñnd Leut / oder auch andere vnser vñnd selbs yemanz darzu bewegen oder auffwigen / Das auch alle hohe vñnd nidere Obügkayten / inn iren Fürstenthumben / Herrschafften / Obügkayten vñnd Gebieten / solches den jerrigen Klerlicher mit sich bringen. Wir vns auch volgendes auff dem nechst allhie gehalten Reichstag / abermalen mit obgemelten Kaiserlichen Commissarien / auch dem Churfürstlichen Stand / zu handhabung vñnd volziehung obbestimpter vnser Mandaten / vñnd der Reichs Abschide / gegen den vngheorsamen vñnd verbrechern / mit der gesetzten Ernstlichen straff / als nemlich mit nachschickung irer weib vñnd kinder / auch mit confiscierung vñnd einziehung irer güter / vñnd wo sy betreten werden / gegen iren personen mit sencklicher annemung vñnd straff an leib vñnd leben vnuerzogenlich vofarn sollen vñnd wöllen / Wo auch ainiche Obügkayt darinn seumig / verhinderlich oder vngheorsam sein würde / das dieselbig damit vnuerzogenlich procedirt vñnd verfaru werden solle. So werden wir doch vber solchs alles glaubwürdig bericht / wie auch solchs offenbar am tag ist / das solchen gemachten Reichs Abschiden / auch vnsern darüber außgangen Mandaten gar nit gelebt noch gehorsamet / vñnd vngachtet der selben / die Knecht aus dem Reich Teutscher Nation / von viln durch die Obügkayten an mer Enden / mit der gesetzten straff nit vofarn würdet. Des wir an statt vñnd in Namen obgemelter Keyserlicher Maiestat / auch für vns selbs / dergleichen Gemeyne Reichs stend / gegen den vngheorsamen nit vnbillich groß mißfallen vñnd beschwerung tragen / angesehen das aus solcher offenbaren vñnd freylichen vngheorsame / der Römischen Kay. Maiestat / vns / gemeynen Reichs stenden / vñnd ganzer Christenheyt / nit allein von wegen gemeyner Christenheyt Erbfeinds des Türckens / das dem vmb souil weniger nachteyligen weitlenffigkayt / vnrath vñnd empörung vsach gibt / wie dann dasselb im werck augenscheinlich gespürt vñnd befunden würdet. Derhalben vns in Namen der Kay. Maiestat / auch für vns selbs keyns wegs gemeynt noch leidlich sein will / solche offenbare vñnd freyenliche vngheorsame fürterhin zusehen oder zu gestatten / sonder das gegen den ten gemäß / verfaru werde. Vñnd wöllen demnach das obbestimbt zu Speyr außgegangen Mandat / alles seines inhalts widerumb vernewert / vñnd Ewern Lieben Andachten / Kay. vñnd Königlicher Macht / bey vermeidung der straffen vñnd peenen / in dem obbestimbtten Speyrischen Mandat / dergleichen dem nechst allhieigen Reichs Abschid begriffen / Reichs mitglieder / in ainiches frembden Potentaten oder anderer Herrn dienst begeben / bestellen / auffwigen oder gebrauchen lasse / noch selbs yemandts darzu bewege oder auffwige / Das auch alle vñnd yede hohe vñnd nidere Obügkayten / vñnd sonderlich die / durch dero Obügkayten vñnd Gebiet / die auffwigen Knecht den Pass oder durchzug nemen mächten / mit allem Ernst darob vñnd daran sein / auch derhalb ir güte achtung vñnd kundschafft haben vñnd bestellen / das den Knechten der Pass vñnd durchzug allenthalb abgestrickt vñnd straff verfaru / Vñnd dan gegen den Obügkayten / so zu abstellung solcher freyenlichen vngheorsame / vñnd mit straff der selben weiter seumig / oder nachlessig sein wurden / nach vermög Andachten vñnd Euch allen vñnd eynem yeden besonder sich darnach haben vñnd wissen zu richten / mit verhalten / Vñnd beschicht an dem allem Kay. Maiestat vñnd vnser Ernstlicher willen vñnd meynung. Geben in vnser vñnd des Reichs statt Nürnberg / den zehenden tag des monats Martij / nach Christi geburt fünffzehnhundert vñnd im dreyvñndvierzigsten / vnser Reiche des Römischen im dreyzehenden / vñnd der andern im sybenzehenden jare.